

Kurztitel

Notwegegesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 140/1896

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

04.08.1896

Text**§. 6.**

Wird die Mitbenützung eines fremden Privatweges eingeräumt, so sind die hiedurch verursachten Mehrauslagen der Wegerhaltung in den Entschädigungsbetrag einzubeziehen.